



De Spieker

Heimatbund für niederdeutsche Kultur e. V.

Protokoll des Treffens der Speelköppl, des Beirats und der Vereine am 20.08.2010
Sh. Einladung vom 17.08.2020

Ort: **Mehrzweckhalle Friedrichsfehn, Clubraum**
Zur Sportwiese 6, 26188 Edeweicht-Friedrichsfehn

Anwesende: sh. Teilnehmerliste
Beginn: 19:00 Uhr

Thema: Vereinsleben unter Corona-Bedingungen

1. Corona-Sonderprogramm des Landes Niedersachsen für gemeinnützige Kultureinrichtungen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt

Zielgruppe sind die vielen Kultureinrichtungen in der Fläche, sei es das soziokulturelle Zentrum, der Heimatverein oder die Freilichtbühne. Das Programm ist zunächst mit sechs Millionen Euro hinterlegt.

„Mit diesem Programm fördern wir jene, die durch das Raster der laufenden Programme fallen. Wir alle sehen, dass gerade kleine Einrichtungen und Vereine in existenzieller Not sind. Fixe Kosten laufen weiter. Viele Kulturschaffende haben Kurzarbeit beantragt. Wir alle wissen, dass wir von Normalität noch sehr, sehr weit entfernt sind“, so Niedersachsens Kulturminister Björn Thümler. „Wir wissen, dass die Not der Kultureinrichtungen groß ist. Ziel ist es, die Vielfalt des kulturellen Lebens in Niedersachsen zu erhalten.“

Antragsberechtigt sind ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, die durch Corona in Liquiditätsengpässe oder in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten sind. Zuschussfähig sind z. B. Betriebskosten, Mieten und andere unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen. Personalkosten dagegen können nicht gefördert werden.

Förderanträge bis zu 8000 Euro werden direkt bei den Landschaften und Landschaftsverbänden gestellt. Förderanträge, die mehr als 8000 Euro umfassen, werden beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur beantragt.

Die **Antragsfrist endet** am **31.10.2010**

Weitere Informationen, die Richtlinie, das Antragsformular und die Ausfüllhilfe finden Sie unter folgendem Link:

https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/corona-sonderprogramm-fur-gemeinnutzige-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-188405.html

2. Förderanträge können auch bei der BKM (Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gestellt werden.

Mit dem Programmteil „**Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen zur Erhaltung und Stärkung der bundesweit bedeutenden Kulturlandschaft**“ sollen Kultureinrichtungen bei ihrer Wiedereröffnung und dem wiederaufgenommenen Betrieb unterstützt werden, insbesondere bei der Umsetzung von investiven Schutzmaßnahmen anlässlich der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie sowie mit Blick auf zukunftsgerichteten Investitionen zur Stärkung der Attraktivität der Kultureinrichtungen bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb. So sollen Kultureinrichtungen auch in Zeiten der Krise ihren kulturellen Auftrag erfüllen können und als Orte der Begegnung und Teilhabe mit künstlerischen und kulturellen Mitteln zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen.

Weitere Infos unter: <https://neustartkultur.dthg.de/#>

3. Was müssen Vereine und Gruppen beachten, wenn sie den Spielbetrieb wieder aufnehmen?

- Die Teilnehmer*innen waren sich darin einig, dass es für den Zusammenhalt der Gruppen, aber besonders auch für das Kulturleben vor Ort wichtig ist, den Spielbetrieb auch unter erschwerten Bedingungen wieder aufzunehmen.
 - Da gilt es nun einiges zu beachten. Verbindlich ist die Niedersächsische Corona-Verordnung, insbesondere §24, **sh. Anhang**
 - „Bitte beachten Sie generell die Verhaltensregeln, die in der **AHA**-Formel zusammengefasst sind:
Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter)
Hygieneregeln beachten (Husten- und Niesetikette, Händewaschen) und da wo es eng wird, eine **Alltagsmaske** tragen. (**Sh auch:** <https://bdat.info> S.3)
- a. Bevor es mit den Proben los geht:**
- **Hygienekonzept** entwickeln und zur **Genehmigung** mit der örtlichen Behörde sowie zur Information an die Vereinsmitglieder **sinnvollerweise** auch **schriftlich** zu dokumentieren:
 - **Häufigere Reinigung** der Räume und Sanitärbereiche (Toiletten), Flüssigseife, Einmalhandtücher sowie Abfallkörbe mit Deckel für Händewaschen bereitstellen
 - **Desinfektion** von Türklinken, Lichtschaltern
 - **Reinigung** von Proben- und Sanitärbereichen schriftlich **dokumentieren**
 - **mehrere Desinfektionsstationen mit Handdesinfektion** im Probenraum platzieren
 - **Zugänge, Ausgänge festlegen** um Abstand wahren zu können
 - Ausreichend **Abstände** (mind. **1,5 m**) einhalten, evtl... mit Markierungen kennzeichnen
 - **Probenraum checken auf Größe:** Wieviel Spieler können sich höchstens hier aufhalten? evtl.. im größeren Zuschauerbereich mit Abstand proben, auf der kleineren Bühne die Regie platzieren) oder Räume quer nutzen um mehr Abstand zu erhalten
 - **Räume häufig und regelmäßig lüften**, am besten stündlich (Achtung: Klimaanlage können die Virenverbreitung verstärken!)

b. Stückeauswahl:

- **Stücke** aussuchen **mit weniger Schauspielern**, evtl.. 2 Einakter mit 2 verschiedenen festen Spielergruppen oder Stück teilen (1. Teil: feste Gruppe A, 2. Teil feste Gruppe B)
- **Stücke** aussuchen, deren **Aufführung maximal 1 ½ Stunden** dauern plus einer Pause zum Lüften (mind. 10 Minuten mit Durchzug) und evtl.. Ausschank durch festgelegte Personen (sh. d. Theateraufführungen)

c. Probenarbeit:

- **Proben mit jeweils nur einer Gruppe** (A oder B)
- Im **Probenplan genau festlegen**, wann welche Gruppe probt
- **Probenteilnehmer** müssen **gesund** sein (evtl.. Fieber messen) Wer sich nicht wohl fühlt, bleibt zuhause. Sie sollten während der Probenzeit auf's Essen gehen verzichten.
- **Genau Teilnehmerdokumentation** mit Namen, Anschrift und Telefon bei jeder Probe
- **Ohne Kostüme** proben oder bereits in Kostümen zur Probe kommen.
- Auf nötigen Abstand achten!
- Auf Hygieneregeln achten!
- Ein- und Ausgänge festlegen!
- **Kein Ausschank oder gemeinsames Essen bei Proben.**

d. Theateraufführungen:

- **überall 1,5 m Mindestabstand sichern** (auf der Bühne, im Zuschauerraum, im Foyer, beim Anstehen an der Kasse)
- **Obergrenze der Personenanzahl** entsprechend der Raumgröße festlegen
- **Steuerung und Begrenzung des Publikumsverkehrs** im Theater und Eingangsbereich, des Zutritts zu Toiletten, ohne Mindestabstand zu gefährden
- **Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygienestandards**, insbesondere Handhygiene ergreifen. Hinweise an Mitarbeiter*innen und Publikum: Bei Krankheits- oder Atemwegs-symptomen sowie Unwohlsein immer zu Hause bleiben!.
- **Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzepts** sichern.
- **Maßnahmen zum Schutz des eigenen Personals ergreifen**(insbesondere bei Kundenkontakt – z.B. Einziehen von durchsichtigen Trennwänden)
- **Maßnahmen zur Organisation des Aufführungsbetriebs** (feste Teams, Verhalten in Umkleide- und Pausenräumen, Umgang mit Kostümen und in der Maske, Desinfizieren von Requisiten etc.)
- **Künstlerbereiche, Garderobe mit Abstand und kontaktlos organisieren** (jeder schminkt sich selbst, mit eigenen Pinseln/Schwämmen)
- **Empfehlung:** Alle Mitarbeiter und Schauspieler vor der 1. Aufführung einmal auf Covid-19 testen lassen.
- **Mitarbeiter*innen**, ehrenamtliche oder hauptamtliche, zu Hygienekonzept und Regelungen unterweisen.
- **Publikum zu Hygienekonzept und einzuhaltende Regeln informieren** (Aushänge, Information auf Website, Email mit Infos bei Ticketvorbestellung oder Erwerb, Handzettel bei Ticketverkauf vor Ort, ggf. eine künstlerisch gestaltete Ansage vor der Vorstellung)
- **Maskenpflicht für alle Mitarbeiter** und für das **Publikum bis zur Einnahme des Sitzplatzes**
- **Pläne, wie mit Corona-Verdachtsfällen** im Publikum oder auf/hinter der Bühne umgegangen wird.
- **Steuerung und Begrenzung von Mitarbeiter*innenverkehr** im Theaterzwecks Bewirtung. „**Heute mal nur mit Bedienung!!**“
- **Benutztes Geschirr** am besten über Nacht stehen lassen und erst am nächsten Tag gründlich mit Spülmittel reinigen.
-

4. **Dank an Christoph Schildmann für die Organisation und die Beschaffung des Raumes und an Jutta Engbers für die anschaulichen Ausführungen zu „Corona“.**
5. **Ende der Veranstaltung 21:10 Uhr**

Anhang:

Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung),
zuletzt geändert 31.07.2020

Für Vereine gilt der 6. Teil

Kultur und Freizeit

§ 24

Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) 1Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen in geschlossenen Räumen haben vorbehaltlich spezieller Bestimmungen in anderen Regelungen dieser Verordnung sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. Die Betreiberinnen und Betreiber sind zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. 3Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(2) 1Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur einschließlich einer Vorführung in einem Kino, hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. 2Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. 3Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. 4Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. 5Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat im Übrigen sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht nach Satz 3 sitzt; § 2 ist entsprechend anzuwenden. 6Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2. 7Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 25 Abs. 3 entsprechend.

(3) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

Für die praktische Umsetzung bedeutet das:

- **Individuelles Hygienekonzept (Desinfektion, Reinigung, Händewaschmöglichkeit)**
- **Einhaltung Abstandsregelung**
- **Regelung des Zuganges**
- **Mund-Nasen-Schutz (Maske)**